

Betreff Sachstandsmitteilung zur gerichtlichen Auseinandersetzung um die Beanstandung von Teilen des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0622 vom 20.12.2023 hinsichtlich der Einführung der Wasserverbrauchsteuersatzung

Dezernat/e III / IV

Bericht zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Nr. 0151 vom 29.05.2024

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

(1) Klageschrift vom 20.06.2024 mit Anlagen

(2) Klageerwiderung vom 19.07.2024

(3) Ronnecker, ZKF 2024, 121:
"Wasserverbrauchsteuer als neue kommunale Steuerquelle?"

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Der Beanstandungsbescheid der Kommunalaufsicht gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Erlass der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf den Trinkwasserverbrauch im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wasserverbrauchsteuersatzung) wurde fristwährend gerichtlich angefochten und es wurde fachlicher Beistand durch eine u. a. auf das Kommunalabgabenrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei gesucht.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. die Kommunalaufsicht mit Bescheid vom 21.05.2024 Teile des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0622 vom 20.12.2023 zur Einführung einer Wasserverbrauchsteuer beanstandet hat,
 - 1.2. infolge der Beanstandung auf die Erhebung der Wasserverbrauchsteuer einstweilen verzichtet wurde,
 - 1.3. gegen den Beanstandungsbescheid fristwährend am 20.06.2024 Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden (Anlage 1) erhoben wurde, auf die die Kommunalaufsicht mit Schriftsatz vom 19.07.2024 erwidert hat (Anlage 2),
 - 1.4. zur fachlichen Unterstützung des Rechtsamts sowie des Kassen- und Steueramts bei der Prozessführung eine u. a. im Kommunalabgabenrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei beauftragt wurde,
 - 1.5. am 05.08.2024 ein Abstimmungsgespräch zwischen Rechtsamt und Kassen- und Steueramt sowie der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei stattgefunden hat, in dem das weitere Vorgehen besprochen wurde,
 - 1.6. durchaus Aussichten auf ein erfolgreiches Vorgehen gegen den Beanstandungsbescheid bestehen.
2. Es wird beschlossen, das Klageverfahren fortzuführen.

D Begründung

Mit Bescheid vom 21.05.2024 hat die Kommunalaufsicht im Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz die Nummern 4, 5 Satz 2 und 6 des Beschlusses Nr. 0622 der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 20. Dezember 2023 beanstandet, mit denen der Erlass der Wasserverbrauchsteuersatzung beschlossen worden war, und deren Aufhebung verfügt. Hiergegen wurde fristwährend am 20.06.2024 Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden eingereicht und diese unter Bekräftigung des bisherigen Vortrags gegenüber der Kommunalaufsicht begründet (Anlage 1).

Parallel hierzu konnte die fachliche Unterstützung durch die u. a. im Kommunalabgabenrecht spezialisierte Kanzlei Quaas & Partner gewonnen werden, die u. a. auch die Stadt Tübingen in der derzeit vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen gerichtlichen Auseinandersetzung um deren Verpackungssteuer berät.

Ferner ist in der Juni-Ausgabe der Fachzeitschrift „Zeitschrift für Kommunal Finanzen“ der als Anlage 3 beigefügte Beitrag des Hauptreferenten im Finanzdezernat des Deutschen Städtetages Dr. Stefan Ronnecker erschienen, der eindeutig die Rechtsauffassung stützt, die auch bereits bislang vom Magistrat zur Rechtmäßigkeit der Wasserverbrauchsteuersatzung vertreten wurde.

Mit Schriftsatz vom 19. Juli 2024 hat die Kommunalaufsicht auf die Klageschrift erwidert (Anlage 2). Hierauf wird unter Federführung des Rechtsamts repliziert werden.

Das angestoßene Klageverfahren hat nach derzeitiger Einschätzung der auf städtischer Seite am Verfahren Beteiligten durchaus gute Erfolgschancen. Der nunmehr vorliegende Beitrag aus der kommunalabgabenrechtlichen Literatur sowie die beauftragte Kanzlei unterstützen die bisherige Rechtsauffassung des Magistrats vollumfänglich, wonach gegen die Rechtmäßigkeit der Wasserverbrauchsteuer keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Das Betreten abgabenrechtlichen Neulands bringt zwar zwangsläufig Ungewissheiten wegen des Fehlens entsprechender Judikatur und Anwendungspraxis mit sich, bedeutet aber keineswegs negative Erfolgsaussichten für das Klageverfahren.

Das Klageverfahren sollte daher angesichts der bestehenden Erfolgsaussichten sowie nicht zuletzt zur Gewinnung von Rechtssicherheit fortgeführt werden.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Eine Klagerücknahme hätte die Bestandskraft des Beanstandungsbescheids der Kommunalaufsicht zur Folge. Die Wasserverbrauchsteuer dürfte dann keinesfalls mehr erhoben und eingezogen werden und die Wasserverbrauchsteuersatzung wäre aufzuheben. Dies würde den endgültigen Ausfall eines Steueraufkommens von jährlich rd. 16 Mio. Euro bedeuten. Bereits angefallene Gerichts- und Beratungskosten wären zudem unwiederbringlich und ohne weiteren Ertrag und Kenntnisgewinn verloren.

Angesichts der Erfolgsaussichten des Klageverfahrens kommt diese Alternative nicht in Betracht.

Bestätigung der Dezernent*innen

Dr. Schmehl
Stadtkämmerer

Löbcke
Stadträtin